



TRELLEBORG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trelleborg Sealing Solutions Germany GmbH,

Schockenriedstr. 1, 70565 Stuttgart (Stand 03/2020)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Angebote, Verkäufe und Lieferungen der TRELLEBORG SEALING SOLUTIONS GERMANY GMBH (nachfolgend: "TSS") erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgend wiedergegebenen AGB in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese AGB sind im Internet unter <http://www.tss.trelleborg.com/de/de/agb.html> jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

1.3 Diese AGB gelten sofern nichts anderes vereinbart wurde als Rahmenvereinbarung in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Besteller zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass TSS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Einkaufsbedingungen sowie sonstigen Bestimmungen des Bestellers wie z.B. Qualitätssicherungs-, Gewährleistungs- oder Logistikvereinbarungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu den AGB von TSS gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von TSS als Zusatz zu diesen AGB schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TSS in Kenntnis der o.a. Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Lieferumfang

2.1 Von TSS abgegebene Angebote sind freibleibend und können schriftlich oder in Form einer E-Mail abgegeben werden. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit Zugang der von TSS schriftlich oder per E-Mail übermittelten Auftragsbestätigung beim Besteller, spätestens jedoch mit Lieferung durch TSS, zustande. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

2.2 Für den Umfang der Lieferung von TSS ist stets die Auftragsbestätigung gem. 2.1 maßgebend. Liegt eine solche Auftragsbestätigung nicht vor, wurde jedoch von TSS ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot fristgemäß durch den Besteller angenommen, entscheidet besagtes Angebot über den Lieferumfang.

2.3 Im Einzelfall ausdrücklich getroffene individuelle Vereinbarungen des Bestellers mit TSS (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Besteller TSS' Auftragsbestätigung gem. Ziff. 2.1 an den Besteller maßgeblich.

3. Preise

3.1 Maßgebend sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Diese verstehen sich ab Werk in Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten, Zoll, Einfuhrnebenabgaben sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Unterschreitet die bestellte Menge die jeweilige Mindestbestellmenge, so ist TSS zur Abrechnung des jeweils gültigen Mindestbestellwerts berechtigt, sofern der Besteller hiervon im Voraus informiert wurde, ihm eine angemessene Frist zum Widerspruch gegen diese Praxis eingeräumt wurde und der Besteller bis zu deren Ablauf nicht widersprochen hat.

4. Werkzeuge, Formen und Modelle

4.1 Alle Werkzeuge, Pressformen, Gesenke und Modelle sowie Prüfeinrichtungen bleiben Eigentum von TSS soweit nichts

Abweichendes mit dem Besteller vereinbart wurde. Nach Abwicklung des jeweiligen Auftrags verbleiben diese Gegenstände im Besitz von TSS und werden ohne Verpflichtung für TSS während einer angemessenen, von TSS zu bestimmenden Frist für zukünftige Aufträge verwahrt. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht, die evtl. an diesen Werkzeugen oder ihnen zugrundeliegenden Materialien – z.B. Zeichnungen etc. – bestehen, verbleiben bei TSS. Soweit diese Rechte bestehen ist ein Nachbau der vorstehend genannten Gegenstände unzulässig.

4.2 Von TSS in Rechnung gestellte Werkzeugkosten sind immer nur anteilige Werkzeugkosten. Diese anteiligen Kosten beinhalten die regelmäßige und vorbeugende Wartung, Überwachung der Produktionsstückzahlen, Ausführung evtl. erforderlicher Reparaturen, Aufbewahrung/Lagerung des Werkzeugs, dessen Versicherung sowie die Gewährleistung, dass diese Werkzeuge mit Ausnahme angemessener Wartungs- und Reparaturzeiten betriebsbereit sind.

4.3 Folgewerkzeuge, d.h. dasjenige Werkzeug, welches das zur Produktion bisher genutzte Werkzeug nach Erreichen der vereinbarten Ausbringungsmenge zukünftig ersetzt, gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die von TSS gestellten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar. Im Übrigen gilt Ziff. 2.3 entsprechend.

5.2 Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der Betrag für TSS verfügbar ist.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist TSS vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz sowie einer Pauschale gemäß § 288 Abs. 4 BGB in Höhe von EUR 40 zu berechnen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

6.1 Aufrechnungen mit Gegenforderungen – soweit diese nicht unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden – sind unzulässig.

6.2 Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen TSS ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit TSS.

7. Lieferfristen, Lieferumfang, Forecasts und Abruf

7.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von TSS verzögert oder unmöglich ist.

7.2 Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für TSS nicht verbindlich, es sei denn, TSS hat einen Liefertermin oder eine Lieferfrist ausdrücklich bei Vertragsabschluss schriftlich als bindend vereinbart. Im Übrigen gilt Ziff. 2.3.

7.3 TSS behält sich das Recht vor, eine die jeweilige Bestellmenge über- oder unterschreitende Menge zu liefern, soweit dies für den Besteller zumutbar ist und sich die Abweichungen im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen. Basis der Rechnungsstellung ist die tatsächliche Liefermenge. TSS ist zu Teillieferungen im für den Besteller zumutbaren Umfang berechtigt.

7.4 Die vom Besteller an TSS, gleich ob im Rahmen elektronischer Bestellsysteme oder anderer Kommunikationsmittel, z.B. als sog. Forecast, übermittelten Liefermengen sind verbindlich. TSS räumt dem Besteller jedoch die Möglichkeit ein bis sechs (6) Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin die

übermittelten Liefermengen noch zu ändern oder zu widerrufen.

- 7.5 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermenen kann TSS spätestens drei (3) Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung darüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach, ist TSS berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

8. Versand und Gefahrübergang

- 8.1 Der Besteller trägt die Verpackungskosten. Der Versand erfolgt DAP („geliefert benannter Bestimmungsort“, Incoterms 2010), allerdings trägt der Besteller sämtliche TSS hierdurch entstehenden Kosten.
- 8.2 Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, so geht mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- 8.3 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist TSS berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist zur Entgegennahme der Lieferung und deren fruchtlosen Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

9. Verzug und Unmöglichkeit

- 9.1 Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln (siehe. Ziff. 13) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung von TSS oder Verzug nur bei Vorliegen einer von TSS zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2 Der Besteller kann im Falle einer unerheblichen Pflichtverletzung durch TSS nicht vom Vertrag zurücktreten. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Umstände, die zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von TSS nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzuges des Bestellers eintritt.
- 9.3 Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Besteller TSS zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens vier (4) Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch TSS zu erklären, ob er weiter auf die Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt.
- 9.4 Eine solche Fristsetzung gem. Ziff. 9.3 ist nur entbehrlich, wenn TSS die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 9.5 Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 15.

10. Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, Seuchen die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten soweit die jeweilige Vertragspartei diese schwerwiegenden Ereignisse nicht zu vertreten hat, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von TSS aus der Lieferbeziehung mit dem Besteller im Eigentum von TSS. Hat TSS im Interesse des Bestellers

Schecks erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten im Eigentum von TSS. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

- 11.2 Der Besteller ist zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände nimmt der Besteller für TSS vor, ohne dass für TSS daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Liefergegenstände mit anderen, nicht von TSS gelieferten Waren steht TSS ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Liefergegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Besteller durch Gesetz Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, räumt er TSS bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für TSS zu verwahren.
- 11.3 Veräußert der Besteller den Liefergegenstand oder den gemäß Ziff. 11.2 im Miteigentum stehenden Gegenstand allein oder zusammen mit nicht TSS gehörender Ware, so tritt der Besteller bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Liefergegenstände mit allen Nebenrechten an TSS ab. TSS nimmt die Abtretung an. Wenn die veräußerte Sache im Miteigentum von TSS steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von TSS am Miteigentum entspricht. TSS ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an TSS abgetretenen Forderungen. Gerät der Besteller mit seinen Verpflichtungen TSS gegenüber in Verzug, so hat der Besteller TSS sämtliche Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen. Weiter muss der Besteller den Schuldner die Abtretung anzeigen. Auch TSS ist in diesem Fall berechtigt, gegenüber den jeweiligen Schuldnern die Abtretung selbst offen zu legen und von der Einziehungsbefugnis von TSS Gebrauch zu machen.
- 11.4 Verhält sich der Besteller nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verletzt er seine Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Liefergegenstands, ist TSS zum Rücktritt vom Vertrag nach Mahnung und Fristsetzung und zur Rücknahme des Liefergegenstands berechtigt. In diesem Fall ist der Besteller nach Erklärung des Rücktritts durch TSS zur Herausgabe verpflichtet.
- 11.5 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass TSS nach vorstehender Ziff. 11.3 abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf TSS übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände ist der Besteller nicht berechtigt. Er darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 11.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, in den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand oder in die an TSS abgetretenen Forderungen, hat der Besteller TSS unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 11.7 Der nicht im Inland ansässige Besteller wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist, um den Eigentumsvorbehalt von TSS wie er in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.
- 11.8 TSS verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach Wahl von TSS freizugeben, wenn der realisierbare Wert der TSS eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von TSS um mehr als 10% übersteigt.

12. Mängelrüge

- 12.1 Der Besteller hat seinen Untersuchung- und Rügeobligationen gem. §§ 377, 438 HGB nachzukommen. TSS verzichtet nicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für nicht oder verspätet gerügte Mängel sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen TSS ausgeschlossen.

- 12.2 Eine Beanstandung offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, sobald die Ware verarbeitet oder in eine andere Sache eingebaut wurde. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Besteller unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.
- 12.3 Die Mängelrüge muss erkennen lassen, welcher Mangel im Einzelnen gerügt wird. Der Mangel ist möglichst genau zu umschreiben, d.h. z.B. sind die Art des Mangels oder der Funktionsstörung anzugeben. Der Besteller hat TSS an dessen Sitz die Möglichkeit der Begutachtung des behaupteten Mangels einzuräumen.
- 13. Mängelansprüche**
- 13.1 Maßgebend für die Mangelfreiheit der Lieferung – Qualität und Ausführung der Liefergegenstände – sind die vertraglichen Vereinbarungen. Der Hinweis auf technische Normen im Vertrag dient der Leistungsbeschreibung und stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 13.2 Einbauvorschläge, Einsatzmöglichkeiten, Werkstoffempfehlungen, Parameter und sonstige Angaben einschließlich öffentlicher Äußerungen oder Werbung sind immer abhängig vom jeweiligen Einsatzgebiet und der Applikation, in der die Liefergegenstände eingesetzt werden soll und stellen, soweit nicht ausdrücklich als solche vereinbart, keine Beschaffenheitsvereinbarung oder -garantie dar.
- 13.3 Soweit Einbauempfehlungen von TSS erteilt werden, gilt es zu berücksichtigen, dass die Funktion der von TSS gelieferten Liefergegenstände nicht nur von deren Eigenschaften abhängt, sondern vornehmlich vom Zusammenspiel des gelieferten Liefergegenstandes mit den anderen Komponenten des jeweiligen Dichtungssystems. Die Auswahl und die Prüfung der Eignung der von TSS gelieferten Liefergegenstände für ein Dichtungssystem obliegt dem Besteller ebenso wie das Testen des Zusammenwirkens der Liefergegenstände mit anderen Komponenten des Dichtungssystems, soweit dies nicht durch ausdrücklich vertragliche Vereinbarung von TSS übernommen wurde. Von einem berechtigten Interesse von TSS getragene technische Änderungen die den Besteller nicht benachteiligen sowie Irrtümer behält sich TSS vor.
- 13.4 Unsachgemäße Mangelbeseitigungsversuche des Bestellers oder eines Dritten sowie unsachgemäße Lagerung – vor allem Lagerung entgegen den Anweisungen von TSS – haben den Verlust aller Mängelansprüche insoweit zur Folge als dadurch der Aufwand zur Mangelbeseitigung des jeweils unsachgemäß behandelten Mangels für TSS erhöht wurde oder weitere Mängel oder Schäden verursacht wurden.
- 13.5 Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch TSS ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TSS nachzubessern oder dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 13.6 Bei begründeter Mängelrüge erfolgt nach Wahl von TSS die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Der Besteller hat TSS nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Lieferort. Dies gilt nicht wenn TSS die Nachbesserung als Nacherfüllung wählt und der nachzubessernde Liefergegenstand nicht zu TSS transportiert werden kann. TSS kann vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 13.7 Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung, d.h. dass TSS eine TSS zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, sowie für den Fall, dass TSS eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs.2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen, oder TSS die Nacherfüllung zu Recht wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert, kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche, letztere im Rahmen von Ziff.15.
- 13.8 Im Übrigen ist TSS nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Jede Form der Nacherfüllung kann von TSS verweigert werden, wenn sowohl die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung als auch diejenigen der Nachlieferung den Kaufpreis des vertraglich geschuldeten Liefergegenstands um 100% übersteigen.
- 14. Schadensersatz**
- 14.1 Der Besteller kann Schadensersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen geltend machen, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder einer solchen Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen durch TSS, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TSS beruhen.
- 14.2 Bei Verletzung sogenannter Kardinalpflichten, d.h.
- (a) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder
- (b) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten").
- haftet TSS auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens aus dem für TSS bei Vertragsabschluss erkennbaren Erfüllungsinteresse des Bestellers.
- 14.3 Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden, wie z.B. Produktionsstillstand, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn TSS Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.
- 14.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands oder das Beschaffungsrisiko übernommen wurde und für den Fall, dass TSS einen Mangel des Liefergegenstands arglistig verschwiegen hat. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.5 Wird TSS von Dritten aus Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so kann TSS vom Besteller die Erstattung des entstandenen Aufwands nach den Bestimmungen des TSS gegenüber angewandten Haftungsrechts verlangen, soweit der Besteller TSS bei Vertragsabschluss nicht oder nicht vollständig über die spätere Verwendung der von TSS gelieferten Gegenstände unterrichtet hat und soweit die unterlassene Unterrichtung ursächlich für den Schaden war, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden und die unterlassene Unterrichtung nicht von ihm zu vertreten sind.
- 15. Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln**
- 15.1 Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Liefergegenstände oder – wenn eine Abnahme vereinbart wurde – ab Abnahme des Liefergegenstandes, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 endet nach 3 Jahren.
- 15.2 Abweichend hiervon gelten auch im Anwendungsbereich von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 und Abs. 2 oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB die gesetzlichen Verjährungsfristen:
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von TSS zu vertretenden Mangel verursacht werden,

- wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TSS beruht,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - bei Garantien (§§ 444 und 639 BGB), und
 - wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette gem. § 445a BGB ein Verbrauchervertrag (gem. § 474 BGB) ist.
- (3) Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Lieferung von gebrauchten Waren ist die Gewährleistung jedoch ausgeschlossen.
- 16. Schutzrechte**
- 16.1 An sämtlichen Unterlagen von TSS, wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen, technischen Mitteilungen oder technischen Daten, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, behält sich TSS alle Rechte (einschließlich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten die Unterlagen enthaltenden, Gegenständen (Papiere, CD/DVD/USB-Laufwerke etc.) vor; sie dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TSS nicht zugänglich gemacht werden.
- 16.2 Soweit TSS Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben hergestellt hat gewährleistet der Besteller, dass Schutzrechte Dritter durch diese Liefergegenstände nicht verletzt werden. Der Besteller stellt TSS von allen Ansprüchen, Kosten, und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) frei, die TSS durch einen vom Besteller zu vertretenden Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziff. 16.2 entstehen.
- 17. Datenschutz und Geheimhaltung**
- 17.1 TSS verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der gem. Art. 13 DSGVO erforderliche Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten beim Besteller kommt TSS unter folgendem Link nach: <https://www.tss.trelleborg.com/de/de/agb.html>.
- 17.2 Der Besteller hat vertrauliche Informationen, d.h. sämtliche ihm bekanntwerdende Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TSS Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten. Der Besteller verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit TSS abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TSS an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Weiter ist der Besteller verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Besteller diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Besteller unterrichtet TSS unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft. Der Besteller hat jegliches reverse engineering außerhalb § 69e UrhG, d.h. die Rückwärtsanalyse durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.
- 17.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, soweit der Besteller nachweist, dass
- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch TSS bekannt waren;
 - er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat;
- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
 - diese Vertraulichen Informationen vom Besteller unabhängig von ihrer Mitteilung durch TSS entwickelt wurden oder werden.
- 17.4 An Vertraulichen Informationen von TSS, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.
- 17.5 Auf Anforderung von TSS hat der Besteller sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an TSS zurückzusenden oder, im Falle elektronischer Übermittlung, zu löschen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen oder für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Ziff. 17.1 findet auf solche Kopien uneingeschränkt Anwendung.
- 17.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Der Besteller ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen nur nach vorheriger Zustimmung von TSS berechtigt.
- 18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 18.3 Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers und für die Lieferungen von TSS ist der Hauptsitz von TSS in Stuttgart.
- 18.4 Für Klagen gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Streitigkeiten Stuttgart. TSS ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
- 18.5 TSS hält die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ein. Jegliche über diese genannten gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden produkt- und bestellerbezogenen Anforderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TSS im Vorfeld einer Bestellung. Zusätzliche Anforderungen von Bestellern zu einem späteren Zeitpunkt werden erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung seitens TSS wirksam und gegebenenfalls Teil von Lieferverträgen.
- 18.6 Der Besteller wird sicherstellen, dass er:
- 18.6.1 die Liefergegenstände nicht für oder im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Raketen, die mit solchen Waffen bestückt sind, für nukleare Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten oder in einer Weise verwendet, die dazu führt, dass TSS Finanz- oder Handelssanktionen gegen den Iran oder andere Bestimmungsorte verletzt;
 - 18.6.2 die Liefergegenstände nicht an Bestimmungsorte exportiert, wiedereinführt, weiterverkauft, liefert oder überträgt, die unter ein UN, EU, oder US Handelsembargo fallen, oder solche Handlungen gegenüber einer Partei vornimmt, wenn bekannt ist oder vermutet werden kann, dass diese Partei die Liefergegenstände für die unter Ziff. 18.6.1 genannten Zwecke verwendet;
 - 18.6.3 alle anwendbaren Export- und Sanktionsgesetze einhält;
 - 18.6.4 die gleichen Bedingungen in Verträgen mit seinen Kunden vereinbart.
 - 18.6.5 Der Besteller stellt TSS von allen Ansprüchen, Kosten, und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) frei, die TSS durch einen Verstoß des Bestellers gegen die Bestimmungen der Ziff. 18.6 entstehen.
- 18.7 Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447: TSS erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren, soweit nicht

anders angegeben, Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit der EU entsprechen. TSS verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zum Ursprung zur Verfügung zu stellen. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite des Zolls: www.zoll.de und www.wup.zoll.de.